**Gesuch um Bewilligung zur Ausübung der Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Kanton Zug**

Gestützt aufArt. 67 Abs. 1-3 der Signalisationsverordnung SSV sowie §4 Abs. 1 Ziff. 38 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif, BGS 641.1) vom 11. März 1974

**Gesuchsteller/in (Anschrift)**

|  |  |
| --- | --- |
| Name (Verein / Firma) |  |
| Strasse / Postfach |  |
| PLZ / Ort |  |

**Verantwortliche Person**

|  |  |
| --- | --- |
| Name / Vorname |  |
| Geburtsdatum |  |
| Strasse |  |
| PLZ / Ort |  |
| Natel |  |
| Telefon Privat |  |
| Telefon Geschäft |  |
| E-Mail |  |

Es handelt sich um ein erstmaliges Gesuch für den Kanton Zug.

Es wird um Erneuerung der durch die Zuger Polizei erteilten Bewilligung ersucht.

**Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen:**

# Ein kurzes Gesuch, in welchem dargelegt wird, weshalb Ihr Unternehmen im Kanton Zug um eine Bewilligung ersucht.

# Firmenportrait Ihres Sicherheitsunternehmens (Geschäftsführer, Dienstleistungen etc.)

# Nachweis über die rechtliche Existenz des Unternehmens:

Vereine: Handelsregisterauszug oder Statuten;

Gesellschaften und Einzelfirmen: Handelsregisterauszug.

# Nachweis über eine Unfallversicherung für die zur Verkehrsregelung eingesetzten Funktionäre, wenn diese in einem Arbeitsverhältnis zum Gesuchsteller stehen.

# Nachweis über eine Versicherung, welche die Haftpflicht des Gesuchstellers und dessen Funktionäre pro Schadensereignis abdeckt.

# Nachweis, dass die qualifizierte Aus- und Weiterbildung der Funktionäre im Bereich der Verkehrsregelung durch eine anerkannte Fachperson oder Organisation erfolgt. Als Fachperson gilt ein durch die zuständige Kantonspolizei zertifizierter Polizist oder eine Person, welche die entsprechende Eignungsprüfung (Verkehrsregelprüfung) in einem Polizeikorps oder in einer Sicherheitsorganisation erfolgreich absolviert hat.

# Die Bezeichnung einer Person, welche die Verantwortung für die Ausbildung im Bereich Verkehrsregelung aller eingesetzten Personen trägt. Ein Aus- und Weiterbildungskonzept ist einzureichen.

# Bestätigung/Unterlagen zur Arbeitsuniform/Arbeitsbekleidung: Gemäss Art. 48 Ziff. 3 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) müssen Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten, fluoreszierende und rückstrahlende Kleidung tragen, durch die sie sowohl bei Tag als auch bei Nacht gut sichtbar sind. Diese hat sich deutlich von der Polizei zu unterscheiden, insbesondere ist es nicht gestattet, Kleidungsstücke mit der Aufschrift "Polizei", "P", "Hipol" oder "SiAss" zu tragen.

Zur Verkehrsregelung sind weisse Handschuhe zu tragen.

# Bestätigung/Nachweis darüber, dass genügend Faltsignale (Ziff. 1.30 Anhang 1 u. 2 SSV) "Andere Gefahren" gemäss Art. 15 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) sowie gelbe Blink-/Blitzleuchten (gemäss SN 640 844-1a-NA; EN 12352:2006) für jede Anfahrtsrichtung einer zu regelnden Örtlichkeit zur Verfügung stehen. Die Faltsignale haben den Anforderungen der Norm VSS 40 871a zu entsprechen.

**Hinweise**

Die Bearbeitungsdauer für die Erteilung einer Bewilligung beträgt abhängig von der Qualität und der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ca. drei Wochen. Allfällige fehlende Unterlagen sind nachzureichen. Das Gesuch kann erst abschliessend behandelt werden, wenn alle vorgenannten Unterlagen vorliegen.

In Bezug auf Waffentragen bleiben selbstverständlich die Bestimmungen von Art. 27 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG, SR 514.54) sowie von Art. 48 der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541) vorbehalten.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Ihren Mitarbeitenden keinerlei hoheitliche Gewalt zukommt, diese sich somit an die gleichen gesetzlichen Regelungen wie jeder Bürger zu halten haben.

Für die Ausübung der Aufsicht über die Tätigkeit der Verkehrsregelungsorgane kann die Zuger Polizei unangemeldet Einsätzen beiwohnen. Zu diesem Zweck hat der Gesuchsteller der Zuger Polizei jeden Einsatz rechtzeitig per Mail bekannt zu geben. Sollten bei Kontrollen Unregelmässigkeiten erkannt werden, kann die Zuger Polizei die Bewilligung überprüfen, nicht mehr verlängern oder entziehen.

Für die Erteilung der Bewilligung werden Gebühren gemäss §4 Abs. 1 Ziff. 38 des Kantonsratsbe­schlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwal­tungsgebührentarif, BGS 641.1) erhoben. Gestützt auf diesen Beschluss wurden die Gebühren wie folgt festgelegt:

- Erstmalige Bewilligung CHF 400.--

- Erneuerung Bewilligung CHF 250.--.

Die Bewilligung wird jeweils für **zwei Jahre** erteilt, ist aber höchstens solange gültig, als die Haftpflichtversicherung im Umfang wie zum Bewilligungszeitpunkt besteht und die Gewähr für die Ausbildung aller zur Verkehrsregelung eingesetzten Funktionäre geboten ist. Aus Auf­sichtsgründen kann die Bewilligung durch die Zuger Polizei vor Ablauf entzogen werden.

Es ist Sache des Gesuchstellers, rechtzeitig die Erneuerung der erteilten Bewilligung zu bean­tragen. Zu diesem Zweck ist der Zuger Polizei spätestens ein Monat vor Ablauf der Bewilligung das Gesuchsformular mit den erwähnten Unterlagen (bei einem Erneuerungsgesuch minimal Ziff. 3, 4, 5, 6 und 7) einzureichen. Ein Erneuerungsgesuch, welches mehr als sechs Monate nach Ablauf der Bewilligung bei der Zuger Polizei eintrifft, wird bezüglich der Gebühren wie eine erstmalige Bewilligung behandelt.

Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Ge­suchsformular bzw. in den Beilagen und nimmt die vorgenannten Hinweise zur Kenntnis.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Ort, Datum Unterschrift

Das Gesuchsformular mit sämtlichen geforderten Unterlagen ist einzureichen per Mail an: [sekr\_bvp.polizei@zg.ch](mailto:sekr_bvp.polizei@zg.ch) oder per Post an: Zuger Polizei, Sekretariat Bereitschafts- und

Verkehrspolizei, An der Aa 4, Postfach, 6301 Zug